

Strafrecht: Besonderer Teil II – Begriffe im StGB

- **Sache:** Körperlicher Gegenstand von fester, flüssiger oder gasförmiger Form
- **Beweglich:** ≠ (Bestandteil von) Grundstück (→ nach Zivilrecht)
- **Fremd:** Im Eigentum eines anderen (→ nach Zivilrecht), auch bei Mit-/Gesamteigentum
- **Bereicherung:** irgendeine wirtschaftliche Besserstellung
- **Unrechtmässig:** fehlende Rechtsanspruch / a.M.: Widerspruch zu Rechtsnormen
- **Absicht** (im technischen Sinn): Wille zur Verwirklichung von über den objektiven Tatbestand hinausgehenden Umständen. I.d.R. sobald der Täter die Sache als solche sich selber oder einem anderen zueignen will
- **Angehörige:** Art. 110 Ziff 2 StGB
- **Familiengenossen:** Art. 110 Ziff. 3 StGB
- **Anvertrauen:** 2 Voraussetzungen:
 - Der Berechtigte („Treugeber“) gibt seinen Gewahrsam an der Sache vollumfänglich auf und räumt ihn dem potentiellen Täter („Treuhand“) ein
 - Der Gewahrsam wurde dem Täter aufgrund seiner Pflicht zur Eigentumserhaltung übertragen.
- **Aneignung:** Der Täter verfügt über die Sache wie ein Eigentümer, ohne diese Eigenschaft zu haben:
 - Enteignung
 - Zueignung (→ „Quasi-Eigentümerstellung“)
- **Zugekommen:** ohne Zutun des Täters in seinen Zugriffsbereich gelangt
- **Gefunden:** Sache, die vom Inhaber unbemerkt aus dessen Gewahrsam geriet und an der nunmehr niemand Gewahrsam hat
- **Vermögenswerte** (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB):
 - Anvertraute Gegenstände, die ins Eigentum des Täters übergegangen sind
 - Unkörperliche Vermögenswerte, an denen kein Eigentum im Rechtssinne bestehen kann (→ Forderungen)
- **Gewahrsam:** tatsächliche Sachherrschaft, d.h. Möglichkeit und Wille, die Sache zu beherrschen
- **Gewerbsmässig** (jedenfalls bei Vermögensdelikten): bei berufsmässigem Handeln, d.h. der Täter will durch deliktische Handlungen relativ regelmässige Einnahmen erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Finanzierung seiner Lebenserhaltung darstellen
- **Bande:** ≥ 2 Täter finden sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammen, inskünftig bei der Verübung mehrerer (> 2) selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Diebstähle oder Raubtaten zusammenzuwirken
- **Zusammenrottung:** Ansammlung von einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird
- **Verbrechensorganisation:** rechtliches oder faktisches Gebilde mit fester und auf Dauer angelegten Struktur, deren Bestand prinzipiell vom Ausscheiden einzelner Mitglieder unabhängig ist, und das unter Geheimhaltung von Aufbau und personeller Zusammensetzung den Zweck der Begehung von Verbrechen nach Art. 9 Abs. 1 StGB verfolgt
- **Waffe:** Gegenstand, der nach seiner objektiven Bestimmung zu Angriff und Verteidigung dient (≠ Metzgermesser,...); Massgebend: objektiv gefährlicher Charakter, nicht subjektiver Eindruck
- **Besondere Gefährlichkeit:** besonders kühne, verwegene, heimtückische, skrupellose Art der Tatbegehung (sachliches Merkmal, nicht persönlich nach Art. 26 StGB)
- **Gewalt:** physische Einwirkung auf den Körper des Opfers, so dass diesem eine Wirksame Gegenwehr verunmöglicht oder wesentlich erschwert wird
- **Bedrohung:** dem Opfer wird ein so erheblicher Schaden an Körper oder Gesundheit in Aussicht gestellt, dass sich unter den gleichen Umständen normalerweise auch ein anderer dem Angreifer beugen würde
- **Widerstandsunfähigkeit:** Zustand, der es dem Betroffenen – auch nur vorübergehend – völlig verunmöglicht, sich dem Angriff des Täters zu widersetzen
- **Grausam behandeln:** Zufügung physischer / psychischer Qualen, die über das zur Bewirkung der Widerstandsunfähigkeit Notwendige hinausgeht
- **Daten:** Informationen, die von einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage mit Hilfe der zu solchen Anlagen gehörenden Programme in nicht direkt visuell erkennbarer, technisch umgewandelter (codierter) Form entgegengenommen, automatisiert bearbeitet und wieder abgegeben werden

- **Beschaffen:** jede Verhaltensweise zur unmittelbaren Erlangung der Verfügungsgewalt über die fraglichen Daten; keine Enteignung (i.d.R. Kopieren von Daten)
- **Eindringen:** Überwinden einer Zugangsschranke (i.d.R. Code) zum Zutritt zu den Daten
- **Beschädigung:** Zustandsveränderung als Beeinträchtigung der Substanz / Ansehnlichkeit der Sache
- **Unbrauchbarmachen:** für den Berechtigten unzugänglich machen
- **Arglistig:** Lügengebäude / täuschende Machenschaften; einfache Lüge nur wenn alternativ:
 - Überprüfung nur mit besonderer Mühe
 - Täter hält Getäuschten absichtlich von der Überprüfung der Angaben ab
 - Überprüfung dem Getäuschten nicht zumutbar
 - Täter sieht aufgrund der Umstände voraus, dass Getäuschter eine Überprüfung nachlassen werde
 Bei Betrug durch Schweigen: Verletzung einer Aufklärungspflicht
- **Irrtum:** Differenz zwischen erwecktem Anschein und Wirklichkeit
- **Vermögensdisposition:** jede Handlung / Duldung / Unterlassung des Irrenden, die geeignet ist, eine unmittelbare Vermögensverminderung herbeizuführen
- **Vermögensschaden:** jede auch vorübergehende Vermögensbeeinträchtigung (Verminderung der Aktiven / Vermehrung der Passiven / entgangener Gewinn)
- **Prellen:** der Wirt wird überhaupt nicht bezahlt oder der Täter will ihn später bezahlen, obwohl er sofort zahlen könnte
- **Erschleichen:** Vermögensschädigung durch Entziehung von Gewinn ohne Irreführung und Vermögensdisposition eines Menschen im Rahmen einer einem grösseren Publikum gegen Entgelt angebotenen Dienstleistung
- **Waren:** bewegliche Sachgüter, welche unmittelbar der Befriedigung materieller und geistiger Bedürfnisse dienen und in Handel und Verkehr gebracht werden
- **Nachgemacht:** Ware, die aus einem anderen Material oder mit anderen Mitteln gefertigt wurde, als dies vorausgesetzt wird; Nachmachen als solches muss also nicht unrechtmässig sein
- **Verfälscht:** Ware, die in ihrer inneren Beschaffenheit nicht dem entspricht, was der Käufer erwarten darf
- **Einführen:** Verhaltensweise, die möglicherweise auf die Herstellung folgt und darauf vorbereitet, die Ware in Verkehr zu bringen
- **Lagern:** Bereithalten eines ganzen Postens von gefälschten Waren
- **Inverkehrbringen:** „Feilhalten“, d.h. zum Kauf / Tausch anbieten
- **Erpressung:** qualifizierte Nötigung des Opfers zur Verfügung über Vermögenswerte; ≠ Raub: Das Opfer muss stets in der Lage bleiben (≠ widerstandsunfähig beim Raub), selber eine Vermögensdisposition vorzunehmen
- **Zwangslage:** Ausnahmesituation, welche den Betroffenen in seiner Entschlussfreiheit dermassen beeinträchtigt, dass er sich zur wucherischen Leistung bereit erklärt
- **Abhängigkeit:** rechtliche oder faktische Subordination gegenüber dem Täter
- **Unerfahrenheit:** bezieht sich allgemein auf die Beurteilung von Geschäften der fraglichen Art
- **Schwäche im Urteilsvermögen:** Unfähigkeit zu normaler Willensbildung im Bereich des in Frage stehenden Geschäfts
- **Hehlerei:** Handlung, die es dem Geschädigten i.d.R. erschwert oder verunmöglicht, den ihm aus dem Entziehen des Gegenstandes erwachsenen Herausgabeanspruch durchzusetzen (Restitutionsvereitelung)
- **Verheimlichen:** Handlung, die dem Berechtigten / der Behörde das Auffinden der Sache erschwert oder verunmöglicht
- **Effekten:** vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate (Art. 2 lit. a BEHG)
- **Geheimnis:** Tatsache (Information), die weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist, an welcher ein berechtigtes Interesse und ein Wille des Geheimnisherrn zur Geheimhaltung besteht, und der einen Einfluss auf das Geschäftsergebnis haben kann
- **Verrat:** Offenbarung des Geheimnisses an einem beliebigen Dritten
- **Erklärung:** menschliche Gedankenäusserung
- **Schrift:** jedes zumindest für einen bestimmten Personenkreis unmittelbar lesbare und verständliche System von Symbolen, das auf einer Unterlage aus beliebigem Material angebracht ist
- **Zeichen:** bildliche oder symbolische, auf einem Objekt angebrachte Darstellung
- **Beweisbestimmung:** nach subjektiver Zwecksetzung und objektiver Erkennbarkeit der Beweisbestimmung selbst → Absichts- (Dispositiv- und Zeugnis-) und Zufallsurkunden

- **Beweiseignung:** nach Gesetz oder Verkehrsübung (Beweistauglichkeit)
- **Rechtserhebliche Tatsachen:** Fakten, welche allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirken; auch Indizien, die den Schluss auf erhebliche Tatsachen zulassen, und Hilfstatsachen, welche für die Beurteilung des Werts oder der Beweiskraft eines Beweismittels von Bedeutung sind
- **Fälschen:** Herstellen einer unechten Urkunde, d.h. sie wird nicht vom angegebenen Aussteller, sondern von einem anderen angefertigt (Täuschung über die Identität des Ausstellers)
- **Verfälschen:** Nachträgliche eigenmächtige Abänderung einer Erklärung mit Urkundenqualität, die von einem anderen erfasst worden ist, durch Ergänzen, Verändern oder Beseitigen
- **Falschbeurkundung:** unrichtiges Beurkunden einer rechtserheblichen Tatsache (intellektuelle Fälschung: echte, aber inhaltlich unwahre Urkunde): qualifizierte schriftliche Lüge
- **Gebrauch:** Verwendung der Urkunde im Rechtsverkehr gegenüber einem Dritten
- **Unrechtmässiger Vorteil:** jede Besserstellung mit widerrechtlichem Ziel oder Mitteln
- **Ausweisschrift:** amtliches Papier oder Dokument
- **Zeugnis:** Bestätigung einer erbrachten persönlichen Leistung (Prüfungen, Arbeit,...)
- **Bescheinigung:** sonstige Schrift, welche sich objektiv dazu eignet, das Fortkommen der darin genannten Person zu erleichtern
- **Ethnie:** sich – allenfalls auch fälschlich – als von der übrigen Bevölkerung unterschieden empfindende und von der übrigen Bevölkerung als solche verstandene Gemeinschaft von Menschen
- **Rasse:** Gruppe von Menschen, denen – wenn auch fälschlicherweise – bestimmte erbliche Merkmale zugeschrieben werden, so dass ein biologischer Umstand als Fundament der Gruppenbildung gilt
- **Religion:** jede Überzeugung, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendentalen bezieht und weltanschauliche Dimensionen hat
- **Diskriminierung:** Beeinträchtigung einer Person in ihrer Menschenwürde durch Anknüpfung an ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe unter Absprechtung der Gleichstellung mit anderen Menschen
- **Öffentlich:** an einen unbestimmten oder grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet
- **Amtshandlung:** jede Tätigkeit eines Beamten oder Behördenmitglieds in seiner öffentlich-rechtlichen Funktion
- **Hinderung:** Behinderung des Amtsträgers in der Weise, dass die Amtshandlung unterbleibt oder ihre Durchführung in nicht unerheblicher Weise verzögert oder erschwert wird
- **Beschlagnahme:** Zwangsmassnahme, durch welche Sachen oder Forderungen der freien Disposition des bisherigen Inhabers entzogen und der behördlichen Verfügungsgewalt unterworfen werden
- **Entziehen:** Verhalten zum Bewirken einer auch nur vorübergehenden Erschwerung der Ermittlung oder Verfolgung eines Straftäters / Verdächtigten oder des Vollzugs einer Strafe / Massnahme
- **Geldwäscherei:** Verhaltensweise, mit der die Existenz, die rechtswidrige Herkunft oder die rechtswidrige Verwendung von Vermögenswerten verschleiert werden soll, um diese nach aussen hin als rechtmässig erlangte Vermögenswerte erscheinen zu lassen (placement → layering → integration)
- **Erheblich:** bei Gewinn $\geq 10'000.-$ Fr., bei Umsatz $\geq 100'000.-$ Fr., wobei es nicht darauf ankommt, dass diese innert einer bestimmten Zeit erzielt werden
- **Nicht gebührender Vorteil:** jede materielle oder immaterielle Leistung, die den Adressaten besser stellt und ihm weder für die betreffende Amtshandlung noch aus einem anderen Grund zusteht
- **Dienstrechtlich erlaubt:** Zuwendung, welche unter Einhaltung allfällig dafür geltender Vorschriften betreffend Meldung, Bewilligung und Ablieferung entgegengenommen werden
- **Sozial üblich:** allgemein tolerierte Zuwendung mit geringem Wert
- **Pflichtwidrig:** gegen Amts-, Dienst- und/oder Disziplinarpflichten verstossendes Verhalten